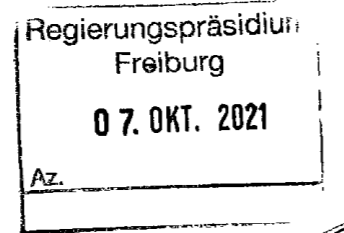




Gemeindeverwaltung | Rathausplatz 1 | 77975 Ringsheim

Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 24  
Kaiser-Joseph-Straße 24  
79098 Freiburg



Datum: 06.10.2021

**Ausbau der Rheintalbahn**  
**Abgabe einer (mittelbaren) Einwendung / Stellungnahme**  
innerhalb des Planfeststellungsverfahrens  
im Planabschnitt 8.0 (Kenzingen/Riegel/Malterdingen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Ringsheim liegt außerhalb des Planabschnitts 8.0, möchte aber dennoch eine (mittelbaren) Einwendung / Stellungnahme abgeben, denn die Planungen in 8.0 (insbesondere die von uns kritisch gesehene S-kürvige Verbindung von Neubau- und Bestandsstrecke) haben auch evtl. unmittelbar Auswirkungen auf den Planabschnitt 7.4 (der später in Planfeststellung gehen soll), in dem die Gemeinde Ringsheim liegt.

**Deshalb gibt die Gemeinde Ringsheim für den für den Planfeststellungsabschnitt 8.0, (Kenzingen/Riegel/Malterdingen) folgende (mittelbare) Einwendung / Stellungnahme ab:**

1. Die Gemeinde Ringsheim als nördlich des Planfeststellungsabschnitts 8.0 liegende Gemeinde begrüßt den nötigen Ausbau der Schieneninfrastruktur der Rheintalbahn, insbesondere um dauerhaft und möglichst zeitnah mehr Schienenpersonennahverkehr auf der Bestandsstrecke zu ermöglichen. Ziel wäre aus Sicht der Gemeinde Ringsheim eine langfristige Erhöhung der Nahverkehrskapazität (möglichst perspektivisch viertelstündlicher/20-minütiger Nahverkehrstakt) sowie eine optimale Bedienung und Anbindung des Tourismusmagneten Europa-Park/Rulantica. Dies wäre/ist ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Gemeinde- und Regionalentwicklung.

050066-001 0.1 Begleittext / Text ohne Einwendungsbezug

Einleitungstext; Stellungnahmen seitens der Vorhabenträgerin siehe im Detail nachfolgende Punkte. Die Vorhabenträgerin weist jedoch bereits an dieser Stelle darauf hin, daß eine Betroffenheit der außerhalb des Plangebiets liegenden Gemeinde Ringsheim nicht besteht. Die Ausführungen der Einwenderin erschöpfen sich dementsprechend weitgehend auch in allgemeinen (verkehrs-)politischen "Forderungen", ohne konkrete Einwendungen gegen das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben zu erheben.

050066-002 4.1 Verkehrliches und betriebliches Konzept

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich jedoch um Fragestellungen an die Aufgabenträger des ÖPV und diese sind in dem hier vorgetragenen Detaillierungsgrad nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Zielsetzung des hier in Rede stehende Vorhaben beinhaltet bereits die Erhöhung der erforderlichen Leistungsfähigkeit zur Abwicklung der prognostizierten Personen- und Güterverkehre und damit auch die Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Nahverkehrskonzeptionen.

2. Die Gemeinde Ringsheim respektiert ausdrücklich weiter die Beschlüsse des Projektbeirates „Rheintalbahn“ sowie die daraus resultierenden / darauf basierenden Kreistags-, Landtags- und Bundestagsbeschlüsse.

050066-003 0.1 Begleittext / Text ohne Einwendungsbezug

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es werden keine Einwendungen erhoben, deshalb erfolgt keine Stellungnahme der Vorhabenträgerin.

Gemeinde Ringsheim

Rathausplatz 1  
77975 Ringsheim  
www.ringsheim.de

Volksbank Lahr eG  
IBAN: DE49682900000065048809  
BIC: GENODE61LAH

Sparkasse Offenburg/Ortenau  
IBAN: DE06664500500070000296  
BIC: SOLADE51OFG

3. Die Gemeinde Ringsheim begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich weiterhin den Bau von 2 neuen, autobahnparallelen Gleisen an der A5 für den Güterverkehr (Kernforderung 2) als deutliche Entlastung der Ortslage Ringsheim vom Güterverkehr.

Überholgleise, Abstellgleise, temporäre oder dauerhafte Haltepunkte, den „Überholbahnhof Rust“ oder ähnliche Anlagen/Infrastruktur für den dortigen künftigen Güterverkehr auf Ringsheimer Gemarkung und im gesamten Planfeststellungsabschnitt 7.4 (Orschweier-Kenzingen) lehnt die Gemeinde Ringsheim strikt ab. Solche Gleise, Haltepunkte und/oder Anlagen/Infrastruktur sind für den sicheren und reibungslosen Betrieb nicht nötig, zumal es mit dem geplanten Güterverkehrsterminal in Lahr / dem Betriebsbahnhof Hugsweier und weiteren Einrichtungen ausreichend solcher Infrastruktur gibt / geben soll.

Die Gemeinde fordert in jedem Fall einen übergesetzlichen und auf der gesamten Gemarkung vollständig durchlaufenden beidseitigen Schall- und Erschütterungsschutz an der autobahnparallelen Neubaustrecke, mindestens jedoch insbesondere auf der Ostseite der autobahnparallelen Trasse. Der Schall- und Erschütterungsschutz soll sich dabei landschaftsverträglich einfügen und ggfs. mit flankierenden ökologischen Pflanzungen und Maßnahmen verträglich gestaltet werden.

050066-004 5.1 Allgemeines zu techn. Planung

Die angesprochenen Punkte betreffen den PfA 7.4 und nicht den PfA 8.0. Insofern erübrigt sich hier eine weitere Stellungnahme. Es wird auf das Planfeststellungsverfahren des PfA 7.4 verwiesen.

050066-005 8.4 Betriebslärm

Der Einwand ist zurückzuweisen.

Die Vorhabenträgerin wird ein Schallschutzkonzept umsetzen, was vollumfänglich den Empfehlungen des Projektbeirates zur Kernforderung 2 entspricht. Die Maßnahmen sind in Unterlage 17.1 für den Schallschutz und in Unterlage 17.3 für die betrieblichen Erschütterungen dargestellt. Weitere Schall- und Erschütterungstechnischen Maßnahmen sind weder zur Umsetzung der Kernforderung 2 noch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben erforderlich.

Im Übrigen ist nicht erkennbar - und wird von der Gemeinde auch nicht geltend gemacht - daß die Gemeinde Ringsheim von der Ausgestaltung des baulichen Schallschutzes im PfA 8.0 in eigenen Rechten betroffen seien könnte.

Die Gemeinde Ringsheim fordert als Ausfluss aus dem Bundestagsbeschluss 2016 zur Rheintalbahn die Entwidmung der Bestandsstrecke sowie dort ggfs. geplanter neuer Bahninfrastruktur für den Güterverkehr mit Ausnahme von Beladung örtlicher Gewerbebetriebe / Holzverladung / Deponie sowie bei Brand- und Unfalllagen auf der autobahnparallelen Trasse. Durch die Ortslage Ringsheim soll (mit den genannten Ausnahmen) nur noch Personenverkehr möglich sein.

050066-006 4.1 Verkehrliches und betriebliches Konzept

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Widmung der Rheintalbahn (Strecke 4000) als Eisenbahnstrecke bleibt bestehen.

Die angesprochene Ortslage Ringsheim ist zudem nicht Gegenstand der Planfeststellung im PfA 8.0.

4. Die Gemeinde Ringsheim fordert optimalen und übergesetzlichen Lärm- und Erschütterungsschutz an der bisherigen Bestands- und künftig geplanten Ausbaustrecke (durch die Ortslage), insbesondere für die Anwohnerinnen und Anwohner auf der Westseite der Gleise (derzeit ohne Lärmschutzwand).

## 050066-007 8.4 Betriebslärm

Der Einwand ist zurückzuweisen.

Die Vorhabenträgerin wird ein Schallschutzkonzept umsetzen, was vollumfänglich den Empfehlungen des Projektbeirats zur Kernforderung 2 entspricht. Die Maßnahmen sind in Unterlage 17.1 für den Schallschutz und in Unterlage 17.3 für die betrieblichen Erschütterungen dargestellt. Weitere Schall- und Erschütterungstechnischen Maßnahmen sind weder zur Umsetzung der Kernforderung 2 noch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben erforderlich.

Im Übrigen ist die Gemeinde hier nicht nur nach ihrer eigenen Darlegung nicht in eigenen Rechten betroffen, sie will sich auch ausweislich ihrer Einwendung in unzulässiger Weise zur Sachwalterin der Anwohner emporschwingen.

5. Die Gemeinde Ringsheim fordert im Rahmen der Planfeststellung für den Abschnitt 8.0 den Vorhabensträger und die Planfeststellungsbehörde auf, schon in deren eigenem (finanziellen, betrieblichen und zeitlichen) Interesse den Verzicht auf den geplanten Ausbau der Bestandsstrecke inkl. der geplanten Überholgleise zwischen Orschweier und Kenzingen und stattdessen den Neubau von zwei neuen Fernverkehrsgleisen an der Autobahn nochmals intensiv zu prüfen, wie dies Bürgerinitiativen und Bürgerinnen/Bürger im Planfeststellungsabschnitt 7.4 fordern.

Durch einen Planfeststellungsbeschluss im Abschnitt 8.0 darf diese Prüfung und ggfs. Umsetzung nicht faktisch unmöglich werden.

Durch die geforderte Prüfung des Neubaus der beiden autobahnparallelen Fernverkehrsgleise darf es nicht zu größeren Projektverzögerungen, insbesondere beim Bau der neuen Güterverkehrsgleise an der A5 kommen.

Sollte die Bahn doch eine Fernverkehrsstrecke autobahnparallel bauen wollen bzw. dies so planfestgestellt werden, fordert die Gemeinde Ringsheim einen ausreichenden Bahnhalt an der A5 für Fern- und Regionalverkehr im ICE-Standard im Bereich Ringsheim zu errichten.

## 050066-008 4.1 Verkehrliches und betriebliches Konzept

In Unterlage 01, Kapitel 2.4.4 "Begründung der Notwendigkeit des Ausbaus der bestehenden Rheintalbahn" wird Folgendes ausgeführt:

Der Ausbau der bestehenden Rheintalbahn ist Bestandteil des BVWP 2030, Projekt-Nr. 2-005-V02 und wird begründet

- durch den erforderlichen Ausbau der bestehenden Rheintalbahn für den Personenfernverkehr auf  $v = 250$  km/h nördlich von Kenzingen-Hecklingen und südlich davon auf  $v = 200$  km/h sowie

- durch den partiellen viergleisigen Ausbau der bestehenden Rheintalbahn zur Entmischung des schnellfahrenden Personenfernverkehrs und des langsameren Personennahverkehrs nördlich der Querung des Gewässers Alte Elz.

Konkrete Einwendungen gegen das hier zur Planfeststellung beantragte Vorhaben werden an dieser Stelle nicht erhoben. Stattdessen erhebt der Einwender hier die "Forderung", die Vorhabenträgerin möge das beantragte Vorhaben zugunsten eines aus seiner Sicht verkehrspolitisch günstigeren anderen Vorhabens mit anderen verkehrlichen Zielen aufgeben. Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin dazu ist deshalb nicht veranlaßt.

6. Die Gemeinde Ringsheim fordert insbesondere den Vorhabensträger und die Planfeststellungsbehörde auf zu prüfen, ob eine Geschwindigkeit von 250 km/h im Planfeststellungsabschnitt 7.4 überhaupt möglich („Ringsheimer Kurve“) und nötig sind. Dies ist gutachterlich nachzuweisen. Dies sind wichtige Grundlagen für die Begründung der Planungen im Planfeststellungsabschnitt 8.0 und haben unmittelbare Auswirkungen auf dem Abschnitt 7.4.

## 050066-009 4.1 Verkehrliches und betriebliches Konzept

Die angesprochenen Punkte betreffen den PfA 7.4 und nicht den PfA 8.0. Insofern erübrigt sich hier eine weitere Stellungnahme. Es wird auf das Planfeststellungsverfahren des PfA 7.4 verwiesen.

Ergänzend kann hier jedoch erläuternd angemerkt werden, dass die Trassierung im Bereich Ringsheim eine Geschwindigkeit von  $v=250$  km/h ermöglichen wird. Dies ist erforderlich, um die Zielfahrzeiten zwischen Karlsruhe und Basel unter Berücksichtigung der entsprechenden Pufferzeiten realisieren zu können.

7. Die Gemeinde Ringsheim fordert insbesondere den Vorhabensträger und die Planfeststellungsbehörde auf innerhalb des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt 8.0 zu prüfen, ob nicht durch anderweitige Kapazitätsanpassung, bahntechnische Digitalisierung, neuere Zugzahlen und Gleisausbaumöglichkeiten im Planungsabschnitt 8.0 oder darüber hinaus (Planungsabschnitt 8 insgesamt, auf die beiden geplanten Überholgleise an der Ausbau-/Bestandsstrecke zwischen Orschweier und Kenzingen komplett verzichtet werden kann. Dies ist gutachterlich nachzuweisen.

050066-010 4.1 Verkehrliches und betriebliches Konzept

In Unterlage 01, Kapitel 2.4.4 "Begründung der Notwendigkeit des Ausbaus der bestehenden Rheintalbahn" wird Folgendes ausgeführt:

Der Ausbau der bestehenden Rheintalbahn ist Bestandteil des BVWP 2030, Projekt-Nr. 2-005-V02 und wird begründet

- durch den erforderlichen Ausbau der bestehenden Rheintalbahn für den Personenfernverkehr auf  $v = 250$  km/h nördlich von Kenzingen-Hecklingen und südlich davon auf  $v = 200$  km/h sowie

- durch den partiellen viergleisigen Ausbau der bestehenden Rheintalbahn zur Entmischung des schnellfahrenden Personenfernverkehrs und des langsameren Personennahverkehrs nördlich der Querung des Gewässers Alte Elz.

Die "Forderung", gegenüber der Errichtung von zwei neuen Gleisen östlich der BAB A5 in Verbindung mit dem Ausbau der Rheintalbahn nochmals zu prüfen, ob die Rheintalbahn unberührt gelassen und durch anderweitige Kapazitätsanpassung, bahntechnische Digitalisierung, neuere Zugzahlen und Gleisausbaumöglichkeiten im Planungsabschnitt 8.0 oder darüber hinaus (Streckenabschnitt 7 und 8) auf die beiden geplanten Überholgleise an der Ausbau-/Bestandsstrecke zwischen Orschweier und Kenzingen

komplett verzichtet werden könnte, ist zurückzuweisen. Es ergibt sich unmittelbar aus den unterschiedlichen Geschwindigkeitsprofilen von Personenfern- und Personennahverkehr, dass im Mittelstück zwischen Freiburg und Offenburg eine Überholstrecke für den Personenfernverkehr erforderlich wird. Dies ist auch Gegenstand des Betriebskonzepts, das jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Gesonderte Gutachten sind somit nicht erforderlich. Des Weiteren entspricht die die jetzige Antragstrasse sowohl den mit der Region ausgearbeiteten und vom Bundestag beschlossenen Anlagenkonzept der Kernforderung 2 als auch den daraus resultierenden Festlegungen und Vorgaben des BVWP 2030.

Letztlich handelt es sich auch bei dieser "Forderung" der Einwenderin um das Begehren, die Vorhabenträgerin möge das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben aufgeben und ein anderes Vorhaben mit anderen verkehrlichen Zielen planen, das die Einwenderin als verkehrspolitisch günstiger ansieht.

8. Die Gemeinde Ringsheim fordert die Bahn im Falle des weiteren Festhaltens an den Plänen von Personenfernverkehr an/auf der bisherigen Bestand-/Ausbaustrecke auf, die ersten Überlegungen zur Verlegung des Ringsheimer Bahnhofs Richtung und der damit verbundenen dauerhaften infrastruktureller Aufwertung (Fernverkehrstauglichkeit, Aufenthaltsqualität, Sicherheit insb. breitere Bahnsteige, Barrierefreiheit insb. barrierefreie Unterführung, Busverknüpfung, Parkflächen usw.) zu intensivieren und ggfs. vor einer Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu realisieren. Dabei ist die derzeit bestehende Fußgängerunterführung möglichst zu erhalten und ggfs. künftig auf Kosten des Vorhabensträgers anzupassen. Hilfsweise sollte die frühere Überführung im Bereich der „Hausener Straße / Im Stühlinger“ für den Geh- und Radverkehr neu geplant und als Fußgänger-/Radunterführung gebaut werden.

Alternativ muss der bisherige Bahnhof entsprechend der obigen Kriterien (Fernverkehrstauglichkeit, Aufenthaltsqualität, Sicherheit insb. breitere Bahnsteige, Barrierefreiheit insb. barrierefreie Unterführung, Busverknüpfung, Parkflächen usw.) neu konzipiert und angepasst werden.

050066-011 4.1 Verkehrliches und betriebliches Konzept

Die angesprochenen Punkte betreffen den PfA 7.4 und nicht den PfA 8.0. Insofern erübrigt sich hier eine weitere Stellungnahme. Es wird auf das Planfeststellungsverfahren des PfA 7.4 verwiesen.

9. Die Gemeinde Ringsheim fordert von der Bahn einen substantiellen Beitrag, aktive Mitarbeit und die Bereitschaft zum Abschluss einer vorzeitigen (Kreuzungs-)Vereinbarung / Projektzustimmung für eine mögliche neue Deponiezufahrt über die Bestands-/Ausbaustrecke mit Anschluss zwischen Herbolzheim und Ringsheim an die neue Bundesstraße B3.

050066-012 6 Tangierende Planungen

Die angesprochenen Punkte betreffen den PfA 7.4 und nicht den PfA 8.0. Insofern erübrigt sich hier eine weitere Stellungnahme. Es wird auf das Planfeststellungsverfahren des PfA 7.4 verwiesen.

10. Die Gemeinde Ringsheim fordert vom Vorhabensträger in jedem Umsetzungsfall eine möglichst kurze und lärmreduzierte Bauphase aller Gleistrassen mit möglichst zeitlich geringem, räumlich beschränktem und fahrplanmäßig optimiertem evtl. Schienenersatzverkehr.

050066-013 8.2 Bauablauf / Bauzeit

Die angesprochenen Punkte betreffen den PfA 7.4 und nicht den PfA 8.0. Insofern erübrigt sich hier eine weitere Stellungnahme. Es wird auf das Planfeststellungsverfahren des PfA 7.4 verwiesen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

050066-014 0.1 Begleittext / Text ohne Einwendungsbezug

Es wird auf die vorherigen Erwidern der Vorhabenträgerin verwiesen.

Mit herzlichen Grüßen

Pascal Weber  
Bürgermeister